



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.33 RRB 1919/0292**  
Titel               **Pfarrer.**  
Datum              08.02.1919  
P.                  109

[p. 109] Mit Zuschrift vom 28. Dezember 1918 stellt Pfarrer Kaspar Honegger, in Wetzikon, das Gesuch um Anrechnung seiner außerkantonalen Dienstjahre bei Festsetzung seiner Besoldung.

Kaspar Honegger, von Rüti, Kanton Zürich, geboren am 27. September 1889, ordiniert am 17. Mai 1914, wurde bereits am 14. Juni 1914 als Pfarrer der Kirchgemeinde Neukirch a. d. Thur gewählt, woselbst er bis zu seinem Amtsantritt in Wetzikon wirkte. Am 6. Oktober 1918 zum Pfarrer in Wetzikon-Seegräben gewählt, übernahm er sein Amt daselbst am 8. Dezember 1918.

Der Kirchenrat beantragt, daß ihm in Berücksichtigung des Wunsches der Kirchensynode vom 1. Dezember 1909, von dem auch der Kantonsrat mit Beschluß vom 10. April 1910 Vormerk genommen hat, von seinen früheren, etwas mehr als 4<sup>1/2</sup> Dienstjahren in Neukirch a. d. Thur 3 Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates, in Anwendung von § 58, Absatz 5, des Kirchengesetzes,

beschließt:

- I. Es seien Pfarrer K. Honegger seine früheren pfarramtlichen Dienstjahre in der Weise anzurechnen, daß er als mit 1. Januar 1919 in das 4. Dienstjahr der gegenwärtigen I. Besoldungsklasse (Fr. 2800), beziehungsweise in die III. Besoldungsklasse gemäß dem neuen Besoldungsgesetz (Fr. 5250) eingetreten zu betrachten ist.
- II. Mitteilung an Pfarrer K. Honegger, in Wetzikon, an die Finanzdirektion und den Kirchenrat.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]